

bei dem Nachtrag des Berengareides in keiner Weise daran kehrte, dass dieser chronologisch garnicht dorthin passte.

Dazu kommt ein weiteres. Die beiden Eintragungen der Bannsentenz gehen, wie wir sahen, auf verschiedene Vorlagen zurück. Wenn nun das Doppelstück III, 6* 6 früher als III, 7 ff. registriert wäre, so würde die Bannsentenz also im Rahmen des Synodalprotokolls III, 10a nach einem unkorrigierten Konzept registriert worden sein, während unmittelbar vorher in III, 6* bereits die Originalausfertigung benutzt war. Das ist zwar nicht unmöglich, aber doch wenig wahrscheinlich. Wie aber, wenn die Uebereinstimmung mit dem auf Empfängerüberlieferung beruhenden Text bei Bruno sich so erklärte, dass auch der Eintrag III, 6* 6 eben auf Empfängerüberlieferung beruht? Bruno überliefert unter dem zahlreich eingestreuten Aktenmaterial auch drei Petitionsschreiben der Sachsen¹, die zu wiederholten Malen an der Kurie vorstellig wurden, um die endgültige und unzweideutige Absetzung des verhassten Königs durch den Papst zu fordern. Das dringlichste ist das an dritter Stelle von ihm mitgeteilte, das eben zu der Februarsynode von 1079 eingesandt wurde und auf ihr wahrscheinlich zur Verlesung gekommen ist. Die völlig unparteiische Zurückhaltung, die Gregor VII. auf der Fastensynode 1078 den Abgesandten der beiden deutschen Könige gegenüber gezeigt hatte, und der abermalige Aufschub der Entscheidung auf der Novembersynode des Jahres hatte in Sachsen — nicht ganz unberechtigt — das Gerücht erzeugt, in Rom wären von einigen Seiten Zweifel über die Exkommunikation Heinrichs überhaupt geäußert worden; die Petition betont nun, dass Heinrich 'nicht allein aus vielen Ursachen gebannt werden muss, sondern tatsächlich in vielfacher Weise schon gebannt ist. Des ist Zeuge die heilige römische Kirche selbst, dass er um grosser Verbrechen und unerhörter Anmassung willen mit dem Anathem belegt worden ist, nicht eher jedoch, wie wir aus des Herrn Papstes eigenem Brief erfahren haben, als er erwiesenermassen zahlreiche Mahnungen des apostolischen Stuhls verachtet hatte und durch die Vermahnung nur immer schlimmer geworden war'. Hier ist mit wörtlichem Anklang² die Bannsentenz und

1) L. c. c. 108. 110. 112 (p. 77. 80. 82). 2) 'Testis est haec sancta Romana ecclesia, pro quantis sceleribus et quam inaudita praesumptione in synodo eiusdem ecclesiae vinculo anathematis alligatus est, non prius tamen, sicut ex ipsius domni apostolici litteris didicimus, quam ipsum multa sedis apostolicae monita